

# **Heimat und Kultur, Valwig e. V.**

*Verein zur Förderung des Denkmalschutzes, der Kultur und des Heimatgedankens in Valwig*

## **Satzung**

### **§1 Name, Sitz und Zweck**

1. Der am 31.05.96 in Valwig gegründete Verein, führt den Namen "Heimat und Kultur, Valwig e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Valwig. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Cochem eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes, der Kultur und des Heimatgedankens. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

### **§2 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

### **§3 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluß oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
  - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
  - c) wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen

#### **§4 Beiträge**

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

#### **§5 Stimmrecht und Wählbarkeit**

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom 18. Lebensjahr an wählbar.

#### **§6 Rechtsmittel**

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§2.2), gegen einen Ausschluß (§3.3) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen - vom Zugang des Bescheids gerechnet - beim Vorsitzenden einzureichen.

Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.

#### **§7 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung  
b) der Vorstand  
als geschäftsführender Vorstand.

#### **§8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der geschäftsführende Vorstand beschließt
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen nimmt der geschäftsführende Vorstand durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde vor. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von 14 Tagen vorliegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:
  - a) Entgegennahme der Berichte
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Wahlen, soweit diese erforderlich sind

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.

7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt, daß sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

9. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muß entsprochen werden.

### **§9 Vorstand**

1. Der Vorstand arbeitet als geschäftsführender Vorstand.

Er besteht aus: - dem Vorsitzenden

- dem stellvertretenden Vorsitzenden

- dem Schatzmeister

- dem Schriftführer

- dem stellvertretenden Schriftführer

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

### **§10 Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§11 Wahlen**

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist.

Wiederwahl ist zulässig.

### **§12 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

**§13 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienen, stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt sein Vermögen zu 100% an die Gemeinde Valwig mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen ausschließlich zur Förderung der Kultur, des Denkmalschutzes und des Heimatgedankens verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Valwig, den 31.5.96 .....

*[Handwritten Signature]*  
.....  
(Unterschrift des Vorsitzenden)

1) *[Handwritten Signature]* 3) *[Handwritten Signature]* 5) *[Handwritten Signature]*  
 2) *[Handwritten Signature]* 4) *[Handwritten Signature]* 6) *[Handwritten Signature]*

**Beglaubigung der Unterschrift durch den Bürgermeister.**

Die vorstehende Unterschrift ist von ..... wohnhaft in ..... und persönlich bekannt.

Dies wird hiermit amtlich beglaubigt. Die Beglaubigung wird nur zur Vorlage beim Amtsgericht Cochem erteilt.

56812 Valwig, den .....

.....  
(Unterschrift des Bürgermeisters)

## Heimat und Kultur, Valwig e. V.

Am Freitag, den 31.05.96, fand im Gemeindehaus in Valwig um 19.30 Uhr die Gründungsversammlung eines Vereins zur Förderung des Denkmalschutzes, der Kultur und des Heimatgedankens statt.

Die nachstehenden Personen und Bürger von Valwig nahmen an der Versammlung teil

01. Dorothee Jobellus, Moselweinstr. 1 56812 Valwig/Mosel
02. Hans-Günter Göbel, Herrenbergstr. 12 56812 Valwig /Mosel
03. Caroline Jobellus, Moselweinstr. 1 56812 Valwig/Mosel
04. Gisbert Mayer, Moselweinstr. 46 56812 Valwig/Mosel
05. Hans-Joachim Jobellus, Brühlstr. 6 56812 Valwig/Mosel
06. Brigitte Treis, Herrenbergstr. 14 56812 Valwig/Mosel
07. Dr. Maria Heinen, Bergstr. 77 56812 Valwig/Mosel
08. Franz-Josef Chevante, Eichenweg 6 56812 Valwigerberg
09. Hans Fiedermann, Brühlstr. 8 56812 Valwig/Mosel
10. Agatha Kemner, Bischofstr. 5 56812 Valwig/Mosel
11. Gisela Erdt, In der Schweiz 1 56812 Valwig/Mosel
12. Burkhard Schneemann, Kreuzstr. 9 56812 Valwig/Mosel
13. Peter Hess, Eichenweg 10 56812 Valwigerberg
14. Peter Zenz, Pfalzerhof 1 56812 Valwigerberg
15. Werner Boos, Alte Kirchstr. 1 56812 Valwig/Mosel
16. Manfred Jobellus, Moselweinstr. 1 56812 Valwig/Mosel
17. Herbert Hess, Eichenweg 8 56812 Valwigerberg

Laut Tagesordnung trugen sich die Anwesenden in eine Liste ein und man kam zur Vorstellung und Aufstellung der Vereinssatzung. Dieselbe war von Herrn Rechtsanwalt Alfons Fuchs aus Valwig als Vorentwurf erstellt worden und wurde allen Anwesenden als Photokopie ausgeteilt. Die Leitung der Versammlung übernahm Herr Manfred Jobellus, von dem auch der Gründungsgedanke ausgegangen war.

Der Satzungsentwurf wurde in allen Punkten von Herrn Jobellus erläutert und nachdem einige kleine Änderungen vorgenommen worden waren, kam man zur Beschlußfassung und Verabschiedung der Vereinssatzung. Dieselbe wurde einstimmig angenommen. Als nächstes stand die Wahl des Vereinsvorstandes auf der Tagesordnung. Als Wahlleiter wurde Herr Burkhard Schneemann eingesetzt. Die Wahl hatte folgendes Ergebnis:

**I. Vorsitzender: Manfred Jobellus**

**II. Vorsitzende: Dr. Maria Heinen**

**Schatzmeister: Peter Hess**

**I. Schriftführer: Franz-Josef Chevante**

**II. Schriftführerin: Caroline Jobellus**

**Kassenprüfer: Peter Zenz, Hans-Joachim Jobellus**

Der Jahresbeitrag für Mitglieder wurde einstimmig auf DM 24,- festgesetzt.